

verletzt, die dem Qualifikationsgrad entspricht.)

- *Ausgangslage des Täters* bei der Pflichtverletzung.

(Hier ist vor allem festzustellen, ob der Täter physisch oder psychisch, zum Beispiel infolge Krankheit, Übermüdung, Überanstrengung oder des Wirkens anderer Faktoren, beeinträchtigt war.)

Wichtig ist stets, die für den Erfolg kausale Pflichtverletzung festzustellen. Im Bereich der Volkswirtschaft und auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes betreffen die Pflichten häufig ganz spezielle Tätigkeiten, die entsprechend spezifisch geregelt sind. Auch in diesen Fällen muß eindeutig geklärt werden, was der Betreffende falsch gemacht und wie er es hätte richtig machen müssen.

Bei der Feststellung der Pflichtverletzung, die Ausgangspunkt für die Bestimmung eines fahrlässigen Verhaltens ist, wird auch zu bedenken sein, daß der Mensch im realen Leben oft mehreren Pflichten, ja einem ganzen System von Pflichten unterworfen sein kann. Es entsteht damit das Problem ihres Verhältnisses zueinander, der *Hierarchie der Pflichten* und so auch eines möglichen Widerstreits von Pflichten im Sinne des § 20 StGB. In jedem einzelnen Fall muß festgestellt werden, welche *situations-spezifische Handlungsanforderung* dem Handelnden aus der Rechtspflicht erwachsen ist; das heißt, die jeweils in Rede stehende Rechtspflicht muß auf die konkrete Handlungssituation mit allen objektiven Umständen bezogen werden (zum Beispiel was ist in dieser konkreten Situation mit Explosionsgefahr von diesem Handelnden an Sicherheitsverhalten zu erwarten, und wie steht sein konkretes Handeln dazu im Verhältnis?). Erst nach dieser Konkretisierung der objektiv-realen Pflichtenlage in der gegebenen Situation wird die Frage nach der subjektiven Pflichtverletzung beantwortbar.

4.5.5.2.

Die Arten der Fahrlässigkeit

Die „reine“ Fahrlässigkeit kann je nach der besonderen psychischen Struktur, die sich aus der Bewußtheit oder Nichtbewußtheit der Rechtspflichtverletzung und der Folgenreuechtspflichtverletzung und der Folgenreuechtspflichtverletzung ergibt, in verschiedenen Formen auftreten. Diesen Formen entsprechend unterscheidet das Strafrecht der DDR zwischen den drei Arten

1. fahrlässiges Verschulden auf Grund von Leichtfertigkeit (vgl. § 7 StGB);
2. fahrlässiges Verschulden durch bewußte Pflichtverletzung ohne Folgenreuechtspflichtverletzung (vgl. § 8 Abs. 1 StGB);
3. fahrlässiges Verschulden durch unbewußte Pflichtverletzung und ohne Folgenreuechtspflichtverletzung auf der Grundlage verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder einer disziplinlosen Einstellung zu den Rechtspflichten (vgl. § 8 Abs. 2 StGB).

Für alle Arten der Fahrlässigkeit gelten die dargestellten allgemeinen in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze (vgl. 4.5.5.1.2. und 4.5.5.1.3.)

4.5.5.2.1.

Die Leichtfertigkeit (§ 7 StGB)

Das in § 7 StGB geregelte *fahrlässige Verschulden infolge Leichtfertigkeit* ist seiner psychischen Struktur nach eine „*bewußte Rechtspflichtverletzung besonderer Natur*“. Das StGB geht in seinem § 7 von dem Bestehen einer Rechtspflicht für jedermann aus, wonach alle Verhaltensweisen zu unterbleiben haben, bei denen der Handelnde im Moment der Entscheidung zu dem Verhalten voraussieht, daß er damit Möglichkeiten für den Eintritt schädlicher Folgen oder besonderer Gefahren schafft (oder, wie es im Gesetzestext heißt, daß er „die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte“). Die Verletzung dieser allgemeinen Rechtspflicht wird zumeist die Form einer Pflichtverletzung im Sinne des § 9 StGB annehmen, weil das System der bestehenden Sicherheits- und Sorgfaltspflichten in der geltenden Rechtsordnung der DDR so differenziert erarbeitet und breit gefächert ist, daß damit im Prinzip alle Möglichkeiten erfaßt sind. Mit der in der letzten Variante des § 9 StGB angeführten Generalklausel (der Pflicht zur „Erfolgsabwendung“, wenn durch das eigene Verhalten „besondere Gefahren“ für andere Personen oder für die Gesellschaft „heraufbeschworen“ werden) wird die dem § 7 StGB zugrunde liegende allgemeine Rechtspflicht noch zusätzlich bekräftigt.

Die psychische Struktur der „Leichtfertigkeit“ bietet folgendes Bild:

Der Täter erkennt, daß bestimmte, vom Tatbestand einer Strafrechtsnorm bezeichnete Folgen eintreten können. Es ist jedoch nicht sein Ziel, diese Folgen herbeizuführen. Er entscheidet sich zu seinem Handeln - obwohl er die Folgen als möglich in Betracht zieht - nur, weil